

**Verordnung  
zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden  
Diethe und Müsleringen, Landkreis Nienburg/Weser  
(Landschaftsschutzgebiet "Weserniederung Diethe-Müsleringen")**

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung des Ersten Anpassungsgesetzes vom 24. Juni 1970 (Nds. GVBl. S. 237) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Okt. 1935 in der Fassung der Verordnung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover (Amtsblatt der Regierung Nr. 1 vom 5. 1. 1972 Seite 2) verordnet:

§ 1

(1) Die innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in den Gemeinden Diethe und Müsleringen, Landkreis Nienburg/Weser, werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Reichsnaturschutzgesetz unterstellt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird unter Zugrundelegung der beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Katasterbezeichnungen wie folgt begrenzt:

a) **In der Gemarkung Diethe:**

beginnend am Schnittpunkt der Gemeindegrenze Diethe-Müsleringen und der Landesgrenze zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen in der Mittellinie der Weser (etwa bei Flußkilometer 231,1) und in Uhrzeigerrichtung weitergehend in südlicher Richtung - später nach Westen abbiegend durch die Landesgrenze Niedersachsen-Nordrhein-Westfalen bis zum Wegeflurstück 48 der **Flur 4**; dann etwa rechtwinklig nach Norden abbiegend durch das Wegeflurstück 48; in Flur 7 nach Nordosten abbiegend durch das Wegeflurstück 53 und weiter, das Wegeflurstück 62/1 kreuzend durch das Grabenflurstück 28 (Wesergraben) bis zum Wegeflurstück 87 der **Flur 6**; etwa 50m durch dieses Wegeflurstück in westlicher Richtung und dann nach Norden abknickend, später nach Nordosten verlaufend, durch das Straßenflurstück 88 (Marschstraße) bis zum Wegeflurstück 171/1 der **Flur 3**; von dort rechtwinklig nach Nordwesten abbiegend in Richtung „Diether Bulten“ durch das Wegeflurstück 171/1; nach etwa 175 m in nordöstlicher Richtung in der **Flur 1** durch das Wegeflurstück 30, dem sog. „Triftweg“ bis zur Gemeindegrenze Diethe - Müsleringen;

b) **In der Gemarkung Müsleringen:**

in der Gemeindegrenze Diethe-Müsleringen in **Flur 5** in nordöstlicher Richtung weiter durch das Wegeflurstück 133/91 - sog. „Bruchweg“ - sowie in der **Flur 7** durch die Wegeflurstücke 99 und 100 und danach im weiten Bogen nach Südosten verlaufend von dem Grabenflurstück 123 (Bruchgraben“) bis zur Nordwestecke des Flurstücks 137/39; nach Nordosten abbiegend von der Nordwestgrenze des vorgenannten Flurstücks; danach in nordwestlicher Richtung etwa 75m durch das Wegeflurstück 122/2; vor der geschlossenen Ortslage von Müsleringen wieder rechtwinklig nach Nordosten bieugend durch das Wegeflurstück 105/1; etwa 50 m in nördlicher Richtung durch das Wegeflurstück 107 und dann nach Osten abknickend etwa 200 m durch die „Alte Landstraße“ (Wegeflurstück III); weiter nach Nordosten in **Flur 3** durch das Wegeflurstück 224/73; von dort nach Südosten abbiegend durch den südostwärtigen Teil des Wegeflurstücks 224/73 und das

Wegeflurstück 251/73 bis zur Landesgrenze zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen; dieser Landesgrenze in südlicher und südwestlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt der Gemeindegrenzen Diethemüsleringen und der Landesgrenze in der Mittellinie der Weser bei Flusskilometer 231/1 - dem unter a) aufgeführten Ausgangspunkt.

- (3) Ausgenommen sind im Zusammenhang bebaute Ortsteile, festgesetztes Bauland und Naturschutzgebiete.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der bei dem Landkreis Nienburg/Weser als untere Naturschutzbehörde geführten Landschaftsschutzkarte unter Nr. 42 mit grüner Farbe eingetragen. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei dem Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Naturschutz und Landschaftspflege -.

## § 2

- (1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist insbesondere
  - a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
  - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
  - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
  - d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;
  - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen;
- (3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Nienburg/Weser als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen.

Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

## § 3

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Nienburg/Weser als untere Naturschutzbehörde:
  - a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
  - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder auf den Verkehr beziehen, oder als Ortshinweise dienen;
  - c) die Anlage von Lager- und Dauerzeltplätzen;

- d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumphalden;
  - e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen;
  - f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z.B. Findlingen oder Felsblöcken;
  - g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, z.B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben;
  - h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen;
  - i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der im § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

#### § 4

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch, besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand;
2. darüber hinaus
  - a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschl. der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung;
  - b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
  - c) die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
  - d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
  - e) der motorisierte Anliegerverkehr;
  - f) bauliche und andere Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für den Ausbau, den Betrieb und die Unterhaltung des Wasserweges und der Bauanlagen sowie deren Anordnungen über den Verkehr auf dem Wasser.
3. der erforderliche Ausbau der Gewässer.

#### § 5

Wer der Bestimmung des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht nach § 21 a Reichsnaturschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Nienburg/Weser, den 11. 4. 1973

Landkreis Nienburg/Weser  
als untere Naturschutzbehörde

Der Oberkreisdirektor  
Harms

**621-72 Nr. 42**